

Anlage 4

Rahmenvereinbarung über die Unterbrechung der Anschlussnutzung

zwischen der

Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH
Kirchhofsweg 6

14943 Luckenwalde

(Netzbetreiber)

und

(Lieferanten)

- zusammen „**Parteien**“ genannt -

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Kunden (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen – auf schriftliches Verlangen des Lieferanten vor. Der Netzbetreiber ist zu einer Unterbrechung erst verpflichtet, wenn
 - a. der Lieferant folgende Voraussetzungen für die Unterbrechung glaubhaft entsprechend § 294 ZPO versichert hat, dass
 - zwischen dem Lieferanten und dem Kunden die Rechtsfolge der Unterbrechung vertraglich, z. B. im Gasliefervertrag, wirksam vereinbart ist,
 - die vertraglichen Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung erfüllt sind
 - b. der Lieferant zugesichert hat, den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer zwar fachlich ordnungsgemäß durchgeführten aber unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Der Lieferant hat auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung zu überprüfen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen durch den Lieferanten hinreichend glaubhaft versichert wurden.
3. Die Sperrung des jeweiligen Anschlusspunktes wird vom Lieferanten mit dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ beim Netzbetreiber beantragt.

Hierfür sind vom Lieferanten mindestens folgende Angaben zu übermitteln:

- Name, Adresse des Kunden und Zählpunktbezeichnung/Zählernummer
 - Grund der Sperrbeauftragung
 - bei Zahlungsrückständen: Dauer der Nichtzahlung, offener Rechnungsbetrag und Angaben zu erfolgten Mahnungen und/oder Absperrandrohungen
 - bei sonstigen Vertragspflichtverletzungen; Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung.
4. Schuldner der dem Netzbetreiber für die Sperrung entstehenden Kosten ist gegenüber dem Netzbetreiber der beauftragende Lieferant. Gleiches gilt für die Kosten für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung), wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt des Netzbetreibers.
 5. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich in Textform über beabsichtigtes Datum der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Lieferant den Sperrauftrag unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Bei einem Widerruf des Sperrauftrages vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrentgelt an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Lieferant die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt.
 6. Der Lieferant wird dem Kunden den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.
 7. Der Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragter unterbricht die Anschlussnutzung unverzüglich nach Auftragserteilung. Auf Wunsch des Lieferanten wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Lieferanten vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Lieferant und Kunde zu ermöglichen.

Der Netzbetreiber nimmt Unterbrechungen der Anschlussnutzung nur werktags an den Tagen von Montag bis Donnerstag innerhalb der Zeiten von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr vor. An bundeseinheitlichen Feiertagen, an Feiertagen im Land Brandenburg sowie auch jeweils am Tag davor werden keine Unterbrechungen der Anschlussnutzung vorgenommen. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Unterbrechung der Anschlussnutzung an einem bestimmten vom Lieferanten vorgegebenen Tag oder innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen.

8. Bei Mehrfachanforderungen zur Durchführung von Unterbrechungen (auf Anweisung des Lieferanten für mehrere Anschlussnutzer bzw. durch verschiedene Lieferanten für ihre jeweils belieferten Anschlussnutzer) erfolgt die Abarbeitung gemäß Eingang der Anforderungen bei dem Netzbetreiber. Führen diese Mehrfachanforderungen zu Kapazitätsengpässen bei dem Netzbetreiber (mit der Folge, dass einzelne Unterbrechungen der Anschlussnutzung nicht vorgenommen werden können) und daraus resultierend zur Nichteinhaltung der Termine bzw. Fristen, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hiervon unverzüglich informieren. Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von jeglichen sich hieraus ergebenden Schadenersatzansprüchen frei.
9. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für eine berechtigterweise nicht durchgeführte Sperrung trägt der Lieferant.
10. Der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter sind bevollmächtigt, die ausstehenden Zahlungen des Kunden gegenüber dem Lieferanten sowie die dem Netzbetreiber entstandenen Inkassokosten gegenüber dem Kunden vor Ort geltend zu machen und bei vollständiger Bezahlung durch den Kunden die Sperrung nicht durchzuführen. Die entgegengenommenen Beträge, abzüglich der dem Netzbetreiber zustehenden Inkassokosten, sind auf das angegebene Konto des Lieferanten einzuzahlen.
11. Stellt der Kunde dem Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragten einen Teilbetrag zur Verfügung, so hat der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter diese Teilleistung grundsätzlich abzulehnen. Etwas anderes gilt, wenn es sich um eine Teilleistung handelt, die nur noch einen geringen Rest der Forderung offen lässt. Ein solcher geringfügiger Restbetrag ist dann anzunehmen, wenn der Kunde mindestens 90 % der ausstehenden Verbindlichkeiten und die Inkassokosten entrichtet. In diesem Fall hat der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter die Geltendmachung der weitergehenden

* Die Inkassokosten enthalten auch Fahrtkosten und Personalkosten.

Forderung im Namen des Lieferanten vorzubehalten. Von der vom Letztverbraucher/Anschlussnutzer gezahlten Summe wird das Entgelt vorrangig für Inkassokosten beglichen.

12. Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform.
13. Ist der Netzbetreiber, bspw. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung, zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Lieferanten hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt trägt der Lieferant.
14. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählnummer, Zählpunkt) im Regelfall spätestens zwei Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.
15. Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 4 a: Auftrag zur Sperrung

Luckenwalde, den _____, den _____

Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH

Lieferant

Anlage 4 a zur Rahmenvereinbarung für die Unterbrechung der Anschlussnutzung

Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

[Name und Anschrift Lieferant]

- nachfolgend Lieferant genannt -

beauftragt den Netzbetreiber

[Name und Anschrift Netzbetreiber]

- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

nach Maßgabe des zwischen Lieferant und Netzbetreiber bestehenden Lieferantenrahmenvertrages und der Regelungen der Rahmenvereinbarung, die Anschlussnutzung an der Entnahmestelle

[Bezeichnung der Entnahmestelle]

- nachfolgend Kunde genannt -

nach folgenden Konditionen unverzüglich zu unterbrechen (Sperrung):

1. Der Lieferant versichert, dass er nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Gasliefervertrag zur Veranlassung der Sperrung berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Voraussetzungen der Sperrung vorliegen und dass dem Kunden keine Einwendungen und Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Lieferant versichert zudem, dass er seinem Kunden eine Unterbrechung angedroht hat und den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigt. Der Lieferant versichert dem Netzbetreiber ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist.

2. Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer zwar fachlich ordnungsgemäß durchgeführten aber unberechtigten Sperrung ergeben können.

3. Der Lieferant versichert die Richtigkeit der nachfolgenden Angaben (Zutreffendes ist anzukreuzen, fehlende Angaben sind zu ergänzen, Nichtzutreffendes ist zu streichen):

- Der Grund der Sperrbeauftragung liegt in der Verletzung von Zahlungsverpflichtungen des Kunden. Der Lieferant hat einen fälligen Anspruch gegen den Kunden auf Zahlung eines Gesamtbetrages in Höhe von _____ €
Dieser Betrag ist fällig seit dem _____
Der Kunden wurde zur Zahlung gemahnt am _____
Eine Absperrandrohung erfolgte am _____

- Der Grund für die Sperrbeauftragung liegt in der Verletzung sonstiger Vertragspflichten durch den Kunden.
Angaben zu Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung:

4. Der Lieferant trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt des Netzbetreibers.

[Ort/Datum/Unterschrift]